



Touren- und Kursreglement der SAC Sektion Tödi

Das vorliegende Dokument wurde am 1. Dezember 2020 vom Vorstand der SAC Sektion Tödi genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

In Ergänzung zu den geltenden Bestimmungen des SAC Zentralverbandes (Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter) gilt für das Tourenwesen der SAC Sektion Tödi was folgt:

I. Organisation

Zweck

Art. 1. Mit diesem Reglement werden Fragen der Sicherheit und Verantwortung im Tourenwesen der SAC Sektion Tödi geregelt.

Geltungsbereich

Art. 2. Das Touren- und Kursreglement gilt für das gesamte Touren- und Kurswesen der Sektion Tödi sowie deren Tourengruppen gemäss Organigramm, soweit deren Reglemente keine eigenen Bestimmungen enthalten.

Art. 3. Als Touren und Kurse im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der SAC Sektion Tödi, welche im Jahresprogramm angeboten werden.

II. Tourenchef*in Sommer / Winter (TC) und JO-Chef*in (JOC)

Art. 4. Das gesamte Touren- und Kurswesen der Sektion Tödi sowie die Aus- und Fortbildung der Tourenleitenden (TL) sind den TC/JOC gemäss Organigramm unterstellt.

Art. 5. Die TC/JOC können den verzeichneten TL Weisungen, insbesondere bezüglich der Pflicht zur Weiterbildung, erteilen.

III. Tourenkommission (TK)

Art. 6. Die TK setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, die für Sommertouren, Wintertouren, die JO sowie für die Rettung zuständig sind.

Art. 7. Verfügt keines der ordentlichen Mitglieder über ein Bergführerpatent, so wählt der Vorstand ein zusätzliches Mitglied aus dem Kreis der Bergführer*innen in die Kommission.

Art. 8. Der TK obliegt die Begutachtung der Vorschläge aus den Tourengruppen für das jährliche Tourenprogramm der Sektion zuhanden des Vorstandes. Sie prüft das Tourenprogramm insbesondere hinsichtlich der Schwierigkeit der Touren, ob die vorgesehene Leitung über die dafür nötige Ausbildung verfügt, und ob allenfalls ein*e Bergführer*in beizuziehen ist.



IV. Notfallstab

- Art. 9.** Der Notfallstab setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie den Mitgliedern des Vorstandes, die für Sommertouren, Wintertouren und die Rettung zuständig sind.
- Art. 10.** Der Notfallstab sorgt für die Überwachung der Tourenverläufe. Dabei handelt er auf Basis des Notfallkonzepts (Anhang zum vorliegenden Touren- und Kursreglement).

V. Tourenleitende (TL)

Qualifikation

- Art. 11.** Die Anforderungen an die TL der SAC Sektion Tödi richten sich nach den Bestimmungen des Zentralverbandes.
- Art. 12.** Die TL aller Tourengruppen werden auf Antrag der TC vom Vorstand ins Verzeichnis der TL der SAC Sektion Tödi aufgenommen.
- Art. 13.** Die Leiter für Jugend und Sport (JO und KiBe) werden durch den/die JOC bestimmt.

Fortbildung

- Art. 14.** Die Fortbildung der TL richtet sich nach den Bestimmungen des Zentralverbandes. Die TL sind selbst für die Erfüllung der eigenen Fortbildungspflicht zuständig.
- Art. 15.** Für alle Anlässe, welche unter Jugend und Sport (J+S) abgerechnet werden, bleiben die entsprechenden Bestimmungen von J+S vorbehalten.
- Art. 16.** Die Sektion organisiert Fortbildungskurse (FK) zum Erhalt der Leiteranerkennung der eigenen TL.

VI. Teilnehmende (TN)

Anforderungen

- Art. 17.** Wer an einer Tour teilnimmt, muss den psychischen, physischen und alpinechnischen Anforderungen gewachsen sein. TN haben die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung in der Detailausschreibung zu beachten.
- Art. 18.** Gäste und SAC-Mitglieder anderer Sektionen können mit Einverständnis der TL teilnehmen. Eigene Sektionsmitglieder haben jedoch den Vorrang.
- Art. 19.** Wer nach der Anmeldung als TN gilt und ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, haftet für die dadurch verursachten Kosten.
- Art. 20.** Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die TN haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskosten-versicherung, besorgt zu sein.



Anweisungen der TL

- Art. 21.** TL haben die abschliessende Entscheidungsbefugnis über eine Teilnahme. TL haben die Kompetenz, TN auszuschliessen, die für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen.
- Art. 22.** Alle TN haben den Anordnungen der TL unbedingt Folge zu leisten. TL können TN, die den Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen der Tour nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anweisungen der TL nicht gefährdet werden.
- Art. 23.** Trennen sich TN unterwegs von der Gruppe, so geschieht dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gelten sie nicht mehr als TN an der Tour, haften jedoch für die verursachten Kosten. Dies gilt auch bei einer angeordneten Wegweisung durch den/die TL.

VII. Touren

Planung

- Art. 24.** TL treffen rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind.
- Art. 25.** Bei Touren und Kursen mit Bergführer*innen haben TL nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem/der Bergführer*in.

Durchführung

- Art. 26.** TL entscheiden, ob die Verhältnisse die Durchführung der geplanten Tour erlauben, ob diese geändert, verschoben oder abgesagt wird.
- Art. 27.** Wesentliche Routen- und Zieländerungen vor Antritt der Tour müssen vom entsprechenden TC genehmigt werden.
- Art. 28.** TL informieren den Notfallstab über den Verlauf der Tour.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 29.** Das Notfallkonzept gilt als Anhang zum vorliegenden Touren- und Kursreglement.
- Art. 30.** Anhänge zu diesem Reglement unterliegen der Genehmigung des Vorstands.